

Nichtraucherschutz in Gaststätten vom 05.10.2007 (NRSG)

Änderungen: §§ 2, 4, 7, 8 und 11 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. S. 205)

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 30. September 2008 entschieden, dass § 7 NRSG nach Maßgabe der Gründe mit Art. 58 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Landesverfassung (LV) unvereinbar ist. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31.12.2009 eine Änderung des gesetzlichen Nichtraucherschutzes vorzunehmen.

Zum 06.06.2009 trat nun das Landesgesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz in Kraft (GVBl. S. 205). Kernpunkt der Gesetzesänderung ist unter anderem die Neuregelung des § 7 NRSG.

Was bedeutete dies nun für Sie als Betreiberin bzw. Betreiber einer Gaststätte im einzelnen:

§ 7 Abs. 2:

Die Betreiberin oder der Betreiber einer **Gaststätte mit nur einem Gastraum** mit einer Grundfläche von **weniger als 75 m²** kann das Rauchen erlauben.

Voraussetzungen für eine Rauchererlaubnis sind, dass

1. in der Gaststätte keine oder nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als untergeordnete Nebenleistung verabreicht werden und
2. über die Rauchererlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte informiert wird.

§ 7 Abs. 3:

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann das Rauchen in einzelnen Nebenräumen erlauben; dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen.

Voraussetzungen für eine Rauchererlaubnis sind, dass

1. die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Nebenräumen mit Rauchererlaubnis nicht größer sind als in den übrigen rauchfreien Gasträumen und
2. über die Rauchererlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Nebenräume informiert wird.

§ 7 Abs. 4:

Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte das Rauchen in Gasträumen in der Zeit, in der dort ausschließlich geschlossene Gesellschaften nicht kommerzieller Art in privater Trägerschaft stattfinden, erlauben, wenn dies von den Veranstalterinnen und Veranstaltern gewünscht wird; dies gilt nicht für Veranstaltungen von Vereinen oder sonstigen Vereinigungen.

§ 7 Abs. 5:

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Wein-, Bier- und sonstige Festzelte. Werden diese nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem 3 Standort betrieben, kann die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2, des Absatzes 3 oder des Absatzes 4 erlauben.

Voraussetzung für eine Rauchererlaubnis nach Satz 2 ist, dass über die Rauchererlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich des Wein-, Bier- oder sonstigen Festzelts informiert wird.

Durch den gewählten Begriff der einfach zubereiteten Speisen wird den Betreiberinnen und Betreibern von Einraumgaststätten mit einer Grundfläche des Gastraums von weniger als 75 m² ermöglicht, als untergeordnete Nebenleistung kleine Speisen anzubieten, die für den Bereich der getränkegeprägten Kleingastronomie typisch sind.

Hierzu zählen:

Brezeln, Salzgebäck, belegte Brote oder Brötchen, gekochte Eier, kalte oder warme Würstchen oder Frikadellen und vergleichbare einfache Speisen.

Dagegen handelt es sich zum Beispiel bei Kuchen, Speiseeis, Salaten, Schnitzeln, Pommes frites und Pizzas **nicht** mehr um einfach zubereitete Speisen im Sinne dieser Regelung.

Darüber hinaus darf das Verabreichen von Speisen nur als **untergeordnete Nebenleistung** zum Getränkeverkauf erfolgen, das heißt, die Gaststätte muss von ihrer Angebotsstruktur her zur getränkegeprägten Kleingastronomie gehören, die in erster Linie zum Genuss von Getränken aufgesucht wird und in der Speisen eine untergeordnete Rolle spielen. Das Verabreichen von Speisen darf daher nicht prägend für den Gaststättenbetrieb sein; werden Speisen auf Speisekarten aufgeführt oder wird ein Stammessen angeboten, so kann man nicht mehr von einer untergeordneten Nebenleistung sprechen.

Diese Regelungen dienen der Abgrenzung zur Gruppe der speisegeprägten Gastronomie. Sie gewährleisten, dass die speisegeprägte Gastronomie keinen unzumutbaren Wettbewerbsnachteil erleidet.

Um potenzielle Gaststättenbesucherinnen und Gaststättenbesucher rechtzeitig über eine bestehende Raucherlaubnis in einer Einraumgaststätte zu informieren, wird die Verpflichtung zum Hinweis hierauf im Eingangsbereich der Gaststätte festgeschrieben.